

Dekret

vom 12. Februar 1998

über die Errichtung einer Sanitätsnotruf-Zentrale 144¹⁾

¹⁾ *Verlängert bis zum 31.12.2008 gemäss Verordnung vom 12.12.2006.*

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 14. Oktober 1997;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Zentrale 144

Es wird eine Sanitätsnotruf-Zentrale 144 errichtet (die Zentrale).

Art. 2 Auftrag

Die Zentrale hat den Auftrag, die Sanitätsnotrufe aus dem ganzen Kanton entgegenzunehmen, die gemeldeten Notfallsituationen zu beurteilen und unter Angabe der Schwere des Notfalls und der einzusetzenden Mittel die zuständigen Einsatzdienste anzufordern.

Art. 3 Aufgaben des Staates

a) Führung

Der Staat betraut Dritte aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrags mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Zentrale.

b) Aufsicht

Die Zentrale untersteht der Oberaufsicht des Staatsrates, der diese Aufsicht einer seiner Direktionen übertragen kann.

Art. 5 Aufgaben der Gemeindeverbände

Die in den Bezirken bestehenden Gemeindeverbände für die Führung eines Spitals oder für die sozialmedizinischen Dienste organisieren allein oder in Zusammenarbeit nach Bezirk oder Region die Ambulanzdienste. Insbesondere bestimmen sie in Absprache mit den Kommissionen die Einsatzzonen der Ambulanzdienste.

Art. 6 Finanzierung

Die Betriebskosten werden durch ein Globalbudget finanziert. Dieses geht, nach Abzug der Beteiligung Dritter, zu Lasten des Staates.

Art. 7 Kommissionen

Für die Zentrale wird eine Aufsichtskommission für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (Aufsichtskommission) und eine Kommission für medizinisch-technische Angelegenheiten geschaffen.

Art. 8 a) Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen; sie wird vom Staatsrat ernannt.

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Aufsichtskommission ist das beratende Organ des Staatsrates in allen Fragen, die mit der Führung der Zentrale verbunden sind. Sie wacht darüber, dass die Zentrale ihren Auftrag effizient, rationell und wirtschaftlich erfüllt.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Sie organisiert die Zentrale in allem, was die Einrichtung, die Ausrüstung und das Personal angeht.
- b) Sie nimmt Stellung zu den Jahresvoranschlägen und -rechnungen der Zentrale.
- c) Sie arbeitet bei der Organisation der Ambulanzdienste mit.
- d) Sie unterbreitet sämtliche in diesem Zusammenhang nötigen Vorschläge dem Staatsrat.

Art. 10 b) Kommission für medizinisch-technische Angelegenheiten

Die Kommission für medizinisch-technische Angelegenheiten besteht aus fünf Mitgliedern; diese werden vom Staatsrat nach Anhören der durch die präklinische Notfallmedizin betroffenen Kreise ernannt.

Art. 11 Aufgaben

¹ Die Kommission für medizinisch-technische Angelegenheiten ist das beratende Organ des Staatsrates in allen medizinischen und technischen Fragen, die mit dem Betrieb der Zentrale verbunden sind. Sie organisiert die Weiterbildung des Personals und arbeitet bei der Organisation der Ambulanzdienste mit.

² Sie unterbreitet die in diesem Zusammenhang nötigen Vorschläge dem Staatsrat.

Art. 12 Arbeitsweise

¹ Die Kommissionen treten so oft wie nötig zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine die Zentrale vertretende Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Die Kommissionen unterbreiten jährlich bis zum 31. März dem Staatsrat ihre Tätigkeitsberichte zur Genehmigung. Spätestens am 30. April 2003 unterbreiten sie dem Staatsrat entsprechend seinen Weisungen einen gemeinsamen Bericht.

³ Das Sekretariat der Kommissionen wird von der Zentrale geführt.

⁴ Die Aufwendungen für die Kommissionen werden aus dem Budget der Zentrale finanziert.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Dekret gilt bis zum 31. Dezember 2003.

² Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des Dekrets beauftragt¹⁾. Er ist befugt, die Geltungsdauer um fünf Jahre zu verlängern.

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 3. Juni 1998 (StRB 3.6.1998).